

Geschäfts- und Beförderungsbedingungen

des Schifffahrtsunternehmens Franz Greinz, A – 5342 Abersee

1. Rechtsvorschriften

Es wird grundsätzlich für alle Belange, die das Unternehmen betreffen, österreichisches Recht und österreichische Vorschriften angewandt. Die Bedingungen gelten sowohl für den Linien- als auch für den Gelegenheitsverkehr.

2. Anweisungen und Hinweise

Die Fahrgäste und sonstige Personen an Bord haben die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen und sich an die am Schiff angebrachten Hinweise zu halten.

3. Verhalten der Fahrgäste

- a) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt die Ausgangstüren und Absperrgitter eigenmächtig zu öffnen, sich ständig in den Gängen bzw. vor Ausgängen aufzuhalten, das Schiff zu verunreinigen, Gegenstände in den See werfen, auf Bänken zu stehen oder auf der Reeling zu sitzen, zu lärmern, Tonband- oder Rundfunkgeräte und dergleichen zu betreiben oder ohne Zustimmung des Schiffsführers zu musizieren.
- b) Das konsumieren von mitgebrachten alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt
- c) Auf sämtlichen Schiffen gilt ein generelles Rauchverbot
- d) Reiseleiter bzw. Aufsichtspersonen haben zu sorgen, dass die ihr unterstellten Reisetilnehmer die Beförderungsbedingungen einhalten.

4. Tarife

- a) Die aktuell gültigen Fahrttarife sind am Schiff oder an der Schiffsanlegestelle ausgehängt.
- b) Der Fahrpreis ist bar in Euro zu entrichten. Schecks oder Kreditkarten und ähnliche Zahlungsmittel werden nicht angenommen.
- c) Bei Vorbestellung ist der vereinbarte Rechnungsbetrag vor Antritt der Fahrt in bar oder auf das vom Schifffahrtsunternehmen bekannt gegebene Bankkonto in vorhinein zu überweisen.
- d) Ohne vorherige Entrichtung des Fahrpreises ist das Schifffahrtsunternehmen berechtigt, die Beförderung abzulehnen.

5. Beförderungspflicht

- a) Es besteht grundsätzlich keine Beförderungspflicht durch das Schifffahrtsunternehmen
- b) Fahrten können ersatzlos wegen Hochwasser, Niedrigwasser, Sturm, Schlechtwetter, höherer Gewalt oder anderen wichtigen Gründen ausfallen
- c) Für Verspätungen, Fahrausfälle und deren Folgen oder Folgekosten wird durch das Schifffahrtsunternehmen nicht gehaftet.

6. Ausschluss von der Beförderung

- a) Passagiere ohne Bezahlung oder gültigen Fahrausweis
- b) Personen, die mit einer anzeigepflichtigen Krankheit behaftet sind oder aus Gründen wie Trunkenheit, unangebrachtes Benehmen usw., das den übrigen Fahrgästen offenbar lästig fallen würden
- c) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson. Als Begleitperson kann ein Kind ab 12 Jahren fungieren.
- d) Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten und den Anweisungen des Schiffsführers oder seines Beauftragten nicht Folge leisten
- e) Tritt der Ausschließungsgrund erst unterwegs ein, so hat der Fahrgast das Schiff über Aufforderung des Schiffsführers bei der nächsten Anlegestelle zu verlassen.

7. Beförderung von Gepäck und Tieren

- a) Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der Mitfahrgäste unter einem Sitzplatz oder auf dem Schoß halten kann, gelten als Handgepäck
- b) Fahrräder und Kinderwagen werden entsprechend der aktuell gültigen Fahrpreisliste unter Verantwortung des Fahrgastes nach den gegebenen Möglichkeiten befördert.
- c) Sonstige Waren oder Gegenstände werden nur nach vorheriger Absprache und gesonderten Tarif befördert.
- d) Der Fahrgast hat für die ordnungsgemäße Lagerung mitgeführter Gegenstände unter Berücksichtigung von heftigen Schiffsbewegungen selbst Sorge zu tragen. Für Beschädigungen an mitgeführten Gegenständen am Schiff übernimmt das Schifffahrtsunternehmen keine Haftung.
- e) Hunde dürfen unter alleiniger Verantwortung der Inhaber oder Hundeführer entsprechend der aktuell gültigen Fahrpreisliste mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Die Hunde müssen an kurzer Leine gehalten und bissige Hunde mit einem Maulkorb versehen werden.

8. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

- a) Gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Schiffspersonal zu übergeben
- b) Anspruch auf Finderlohn besteht nicht
- c) Gefundene Gegenstände können dem Besitzer sofort übergeben werden, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
- d) Das Schifffahrtsunternehmen behandelt die abgelieferten Fundgegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen

9. Haftung

- a) Jegliche Schäden an Personen oder Sachen sind sofort dem Schiffsführer zu melden. Spätere Schadensmeldungen werden nicht anerkannt und somit wird keinerlei Schadenersatz geleistet.
- b) Bei Verletzung von Fahrgästen haftet das Unternehmen nur für das schuldhafte Verhalten seines Personals nach den österreichischen, gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Fahrgäste, die das Schiff oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen oder schuldhaft beschädigen sind zu Schadenersatz verpflichtet. Das Schifffahrtsunternehmen ist berechtigt, Reinigungs- oder Instandsetzungskosten sofort einzuheben.

10. Sonstiges

- a) Sonstige Vereinbarungen bedürfen ausschließlich der Schriftform.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen rechtsunwirksam sein, bleibt davon die Rechtswirksamkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine rechtskonforme Bestimmung zu ersetzen, die der bisherigen Regelung inhaltlich weitestgehend entspricht und rechtlich wirksam ist.
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern sind für den Auftragnehmer nicht bindend. Es gelten ausschließlich die Geschäfts- und Beförderungsbedingungen des Schifffahrtsunternehmens.

11. Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Firmensitz des Schifffahrtsunternehmens.
- b) Gegenüber Verbrauchern nach dem Konsumentenschutz-Gesetz gelten dessen Bestimmungen.